

Anspruch auf einen Zusatzurlaub im Ausmaß von 40 Stunden pro Kalenderjahr.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Die in § 46 Abs. 3 Z 1 bis 5 DO 1994 bzw. § 23 Abs. 4 Z 1 bis 5 VBO 1995 genannten Begriffe bedeuten:

1. **Krebserzeugende Arbeitsstoffe:** Arbeitsstoffe, die durch Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut Krebs verursachen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.
2. **Fortpflanzungsgefährdende Arbeitsstoffe:** Arbeitsstoffe, die durch Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut nicht vererbare Schäden der Leibesfrucht hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen (fruchtschädigend), zu einer Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Entwicklung der Nachkommenschaft nach der Geburt führen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können.
3. **Erbgutverändernde Arbeitsstoffe:** Arbeitsstoffe, die durch Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut eine Änderung des genetischen Materials bewirken können.
4. **Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 oder 4:** Arbeitsstoffe, die in Anhang 2 (Organismenliste) der Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA, BGBl. II Nr. 237/1998, der Risikogruppe 3 oder 4 zugeordnet sind.
5. **Gesundheitsgefährdende Vibrationen:** mechanische Schwingungen oder Erschütterungen, die durch direkten Kontakt auf den menschlichen Körper übertragen werden und sich entweder auf das Hand-Arm-System („Hand-Arm-Vibrationen“) auswirken oder auf den gesamten Körper („Ganzkörper-Vibrationen“) übertragen können; die in § 4 der Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV, BGBl. II Nr. 22/2006, festgelegten Auslöswerte über einen Beurteilungszeitraum von acht Stunden (für Hand-Arm-Vibrationen: $\alpha_{hw,8h} = 2,5 \text{ m/s}^2$, für Ganzkörper-Vibrationen: $\alpha_{w,8h} = 0,5 \text{ m/s}^2$) sind anzuwenden.
6. **(Gesundheitsschädliches) Einwirken von inhalativen Schadstoffen:** die im Anhang I (Stoffliste, MAK-Werte und TRK-Werte) der Grenzwertverordnung 2007 – GKV 2007, BGBl. II Nr. 253/2001, angeführten Stoffe, insoweit diese durch Einatmen aufnehmbar sind und eine Gesundheitsschädigung verursachen.
7. **(Gesundheitsschädliches) Einwirken von hautresorptiven Schadstoffen:** die im Anhang I (Stoffliste, MAK-Werte und TRK-Werte) der GKV 2007 mit dem Buchstaben „H“ gekennzeichneten Stoffe, sofern diese eine Gesundheitsschädigung verursachen.
8. **Den Organismus besonders belastende Hitze:** diese liegt bei einem durch Arbeitsvorgänge bei durchschnittlicher Außentemperatur verursachten Klimazustand vor, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teiles der Arbeitszeit bei + 30° Celsius (C) und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m/s wirkungsgleich oder ungünstiger ist.
9. **Den Organismus besonders belastende Kälte:** diese liegt bei einem überwiegenden Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen vor, wenn die Raumtemperatur niedriger als – 21° C ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert.
10. **Gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkung:** jede Art von Schall im hörbaren Frequenzbereich, wenn ein Schallpegelwert von durchschnittlich 80 Dezibel (dB) über acht Stunden (= ein Arbeitstag) gegeben ist.

Mindestzeitraum

§ 3. (1) Der Mindestzeitraum gemäß § 46 Abs. 3 letzter Satz DO 1994 bzw. § 23 Abs. 4 letzter Satz VBO 1995 beträgt bei Einwirkungen im Sinn des § 2 Z 5 und 8 bis 10 105 Arbeitstage bzw. 840 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr.

(2) Bei Einwirkungen von Arbeitsstoffen nach § 2 Z 1 bis 4 sowie von Schadstoffen nach § 2 Z 6 und 7 gilt der Mindestzeitraum bereits dann als erfüllt, wenn im Regelbetrieb durch Maßnahmen des Bedienstetenschutzes das tatsächliche Einwirken der schädlichen Einflüsse auf den Bediensteten oder die Bedienstete nicht verhindert oder nicht auf das Maß bloßer Gefährdung herabgesetzt wird.

Ermittlung der Einwirkungen

§ 4. (1) Die Dienstgeberin hat für jedes Kalenderjahr (Beurteilungsjahr) zu ermitteln, inwieweit Bedienstete zumindest im Ausmaß des Mindestzeitraumes (§ 3) Einwirkungen im Sinn des § 46 Abs. 3 Z 1 bis 5 DO 1994 bzw. § 23 Abs. 4 Z 1 bis 5 VBO 1995 ausgesetzt gewesen sind. Diese Ermittlung ist bis längstens 31. Jänner des dem Beurteilungsjahr folgenden Jahres abzuschließen.

(2) Ergibt die Ermittlung, dass ein Bediensteter oder eine Bedienstete im Beurteilungsjahr bei seiner oder ihrer Tätigkeit zumindest in der Dauer des Mindestzeitraumes einer konkreten Belastung seiner oder ihrer Gesundheit ausgesetzt gewesen ist, hat der oder die Bedienstete Anspruch auf Zusatzurlaub (§ 1) in dem dem Beurteilungsjahr folgenden Kalenderjahr.

(3) Zeiten, in denen durch Maßnahmen des Bedienstetenschutzes das tatsächliche Einwirken der schädlichen Einflüsse auf den Bediensteten oder die Bedienstete verhindert oder auf das Maß bloßer Gefährdung herabgesetzt werden konnte, sind auf den Mindestzeitraum nicht anzurechnen; Gleiches gilt, wenn der oder die Bedienstete die zur Hintanhaltung einer konkreten Belastung seiner oder ihrer Gesundheit getroffenen Maßnahmen nicht einhält. Einwirkungen auf Grund eines Dienstunfalles im Sinn des § 2 Z 10 lit. a, f, g und h Unfallfürsorgegesetz 1967 – UFG 1967, LGBL. Nr. 8/1969, in der Fassung LGBL. Nr. 10/2011, haben bei der Beurteilung der Erfüllung des Mindestzeitraumes gemäß § 3 Abs. 2 außer Betracht zu bleiben.

Verweisungen auf Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen

§ 5. Soweit durch diese Verordnung auf Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese Verordnungen in der am 1. Oktober 2011 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel II

(1) Art. I tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Verordnung des Stadtsenates vom 24. Februar 2004, ABl. Nr. 11/2004, außer Kraft. Sie ist aber im Umfang des § 111 Abs. 2 DO 1994 bzw. des § 56 Abs. 2 VBO 1995 weiter anzuwenden.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

*

Verordnung des Gemeinderates, mit der die Verordnung des Gemeinderates, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird (Parkometerabgabeverordnung), und die Verordnung des Gemeinderates über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe (Pauschalierungsverordnung) geändert werden

Artikel I

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2011, sowie des Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006), LGBL. für Wien Nr. 9/2006,

zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 58/2009, beschlossen:

Die Parkometerabgabeverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 1/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Betrag „0,60 Euro“ durch „1 Euro“ ersetzt.

2. § 3 lautet:

„§ 3. Das bei Erwerb von Parkscheinen zu zahlende Entgelt beträgt pro Parkschein

- a) für eine Abstellzeit von einer halben Stunde (rot) 1 Euro,
- b) für eine Abstellzeit von einer Stunde (blau) 2 Euro,
- c) für eine Abstellzeit von eineinhalb Stunden (grün) 3 Euro,
- d) für eine Abstellzeit von zwei Stunden (gelb) 4 Euro.“

3. § 4 lautet:

„§ 4. Das bei Erwerb von elektronischen Parkscheinen zu zahlende Entgelt beträgt pro elektronischem Parkschein

- a) für eine Abstellzeit von einer halben Stunde 1 Euro,
- b) für eine Abstellzeit von einer Stunde 2 Euro,
- c) für eine Abstellzeit von eineinhalb Stunden 3 Euro,
- d) für eine Abstellzeit von zwei Stunden 4 Euro,
- e) für eine Abstellzeit von zweieinhalb Stunden 5 Euro,
- f) für eine Abstellzeit von drei Stunden 6 Euro.“

4. Dem § 4a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mit dem Inkrafttreten einer Änderung der Abgabenhöhe verlieren jeweils alle Parkscheine mit dem Aufdruck von nicht mehr gültigen Gebühren ihre Eigenschaft als Abgabentrachtungsmittel. Diese Parkscheine können innerhalb von 6 Monaten ab dem Inkrafttreten einer Änderung der Abgabenhöhe gegen Rückerstattung des aufgedruckten Wertes zurückgegeben werden.“

Artikel II

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2011, sowie des Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006), LGBl. für Wien Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 58/2009, beschlossen:

Die Pauschalierungsverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Parkometerabgabe ist bei pauschaler Entrichtung mit folgenden Beträgen vorzuschreiben:

- a) Für Inhaber bzw. Inhaberinnen von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 in dem jeweils gemäß § 43 Abs. 2a Z. 1 StVO 1960 zur Abstellung von Kraftfahrzeugen verordneten Gebiet für ein Jahr mit 120 Euro, bei Geltungsbeginn der Kurzparkzone ab 18.00 Uhr für ein Jahr mit 60,60 Euro;
- b) für Inhaber bzw. Inhaberinnen von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960
 1. für ein Jahr mit 120 Euro, wenn die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung auf ein gemäß § 43 Abs. 2a Z. 1 StVO 1960 zur Abstellung von Kraftfahrzeugen verordnetes Gebiet bescheidmäßig eingeschränkt ist;
 2. für ein Jahr mit 249 Euro, wenn sich die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung auf ein oder mehrere in Wien gemäß § 43 Abs. 2a Z. 1 StVO 1960 zur Abstellung von Kraftfahrzeugen verordnete Gebiete bezieht;
 3. für ein Jahr mit 60,60 Euro, sofern es sich um Beschäftigte handelt, deren Arbeitsbeginn nicht in die Betriebszeit eines öffentlichen Verkehrsmittels fällt, in dem jeweils gemäß § 43 Abs. 2a Z. 1 StVO 1960 zur Abstellung von Kraftfahrzeugen verordneten Gebiet, wenn die Ausnahmegenehmigung für

bestimmte Tage und/oder Bruchteile des täglichen Gültigkeitszeitraumes von Kurzparkzonen erteilt wird;

c) für Inhaber bzw. Inhaberinnen von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 4a StVO 1960

1. für ein Jahr mit 60,60 Euro für ein Fahrzeug in dem jeweils gemäß § 43 Abs. 2a Z. 1 StVO 1960 zur Abstellung von Kraftfahrzeugen verordneten Gebiet, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die im Art. II der Personenkreisverordnung, ABl. der Stadt Wien Nr. 20/2007, beschriebenen Erfordernisse erfüllt;

2. für ein Jahr mit 138 Euro für jedes weitere Fahrzeug in dem gemäß § 43 Abs. 2a Z. 1 StVO 1960 zur Abstellung von Kraftfahrzeugen verordneten Gebiet, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die im Art. II der Personenkreisverordnung, ABl. der Stadt Wien Nr. 20/2007, beschriebenen Erfordernisse erfüllt;

3. für ein Jahr mit 60,60 Euro in dem jeweils gemäß § 43 Abs. 2a Z. 1 StVO 1960 zur Abstellung von Kraftfahrzeugen verordneten Gebiet, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die im Art. III der Personenkreisverordnung, ABl. der Stadt Wien Nr. 20/2007, beschriebenen Erfordernisse erfüllt;

d) für Inhaber bzw. Inhaberinnen von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 für einen Tag mit 4,10 Euro bei Gültigkeit in allen Kurzparkzonen in Wien, ausgenommen der auf der Ausnahmegenehmigung angeführten Straßen oder Bezirke;

e) für Inhaber bzw. Inhaberinnen von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 für einen Tag mit 4,10 Euro, wenn die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung auf ein gemäß § 43 Abs. 2a StVO 1960 zur Abstellung von Kraftfahrzeugen verordnetes Gebiet bescheidmäßig eingeschränkt ist;

f) in allen übrigen Fällen für ein Jahr mit 2 544 Euro.“

2. § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wurde die Abgabe bereits in pauschaler Form (§ 2) entrichtet, so hat die Abgabenbehörde im Falle einer Verringerung der Abgabenhöhe während des Pauschalierungszeitraumes die ab dem Stichtag der Verringerung ermittelte Differenz des Abgabebetrag als Guthaben zu erfassen und im Falle einer neuerlichen Pauschalierung zu verwenden oder ist das Guthaben nach Maßgabe des § 242a BAO auf ein bekanntzugebendes Konto zu überweisen.“

Artikel III

Die Valorisierung der Parkometerabgabe per 1. Jänner 2012 durch den Magistrat, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 41/2011, wird ausgesetzt. Als neuer Vergleichswert für die erstmalige Valorisierung wird der 1. März 2012 festgesetzt.

Artikel IV

Artikel I und Artikel II treten mit 1. März 2012 in Kraft.

Auf Pauschalierungsvereinbarungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. f, die einen vor März 2012 beginnenden Pauschalierungszeitraum zum Inhalt haben, ist die Verordnung des Gemeinderates über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe (Pauschalierungsverordnung) in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29/2007 anzuwenden.

Tagespauschalkarten mit dem Aufdruck von bis zum 29. Februar 2012 gültigen Abgabebetragen verlieren mit Ablauf des 29. Februar 2012 ihre Eigenschaft als Abgabentrachtungsmittel. Diese Tagespauschalkarten können innerhalb von 6 Monaten ab dem Inkrafttreten der Änderung der Abgabenhöhe gegen Rückerstattung des aufgedruckten Wertes zurückgegeben werden.

Artikel III tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende:
Godwin Schuster